Schutzbereich erstreckt sich demnach auf die gesamte parlamentarische Tätigkeit des Abgeordneten.

II. Der Landtag als Staatsorgan

Der Landtag ist in seinem personellen Bestand ein Organ des Staates, das vom Volk in einem Wahlakt bestellt wird, der ihn auch als dessen Repräsentationsorgan legitimiert. In den Fällen, in denen der Landtag allein, also ohne Volk, entscheidet, sei es, dass er allein zuständig ist, z. B. beim Vorschlag zur Ernennung von Regierungsmitgliedern, sei es, dass über einen Landtagsbeschluss (Gesetzesbeschluss, Finanzbeschluss, Zustimmung zu einem Staatsvertrag) eine Volksabstimmung nicht stattfindet, weil eine solche weder vom Landtag von sich aus angeordnet noch vom Volk im Wege eines Referendumsbegehrens verlangt wird, entscheidet er anstelle des Volkes als Staatsorgan. Der vom Landtag geformte Wille ist nach der Staatslehre unmittelbar als Wille des Volkes zu betrachten.66

Der Landtag besitzt organisationsrechtlich die Stellung einer eigenständigen Gewalt. Er handelt aus eigenem Recht, wenn er seinen Aufgaben in «Vertretung» des Volkes nachkommt,⁶⁷ zu dem er in einem Organverhältnis steht,⁶⁸ sodass er als sekundäres Staatsorgan bezeichnet wird, das über ein grosses Mass an Selbständigkeit verfügt. Es steht ihm zwar kein Selbstversammlungs- und Selbstauflösungsrecht zu, doch räumt ihm die Verfassung die Geschäftsordnungsautonomie ein.⁶⁹ Der

hängigkeit des Abgeordneten unvereinbar (S. 78). Diese Verfassungsbestimmung ist mit LGBl. 1997 Nr. 46 aufgehoben worden.

⁶⁶ Gerard Batliner, Parlament, S. 44 f. unter Bezugnahme auf Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 546.

⁶⁷ Der staatsrechtliche Begriff der Vertretung des Volkes ist nach Hans Hugo Klein in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar zu Art. 38, S. 33 Rz. 41 dem privatrechtlichen Begriff der Vertretung nicht gleichzusetzen.

Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 39.

Vgl. Art. 60 LV und dazu die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 (GOLT), LGBl. 2013 Nr. 9. Die Geschäftsordnung stellt nach Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 112 ein «formelles Gesetz» dar, steht aber nach Klaus Stern, Staatsrecht, Bd. II, S. 83 im Range unter der Verfassung und den einfachen Gesetzen. Die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums Liechtenstein vom 29. März 1863, LGBl. 1863 Nr. 1, war bis zur Geschäftsordnung vom 23. Mai 1969, LGBl. 1969 Nr. 28, in Kraft. Siehe den